

Praktikumsrichtlinie / Richtlinien für das Grundpraktikum

1. Allgemeine Informationen

1.1 Das Praktikum als Studienvoraussetzung

Der Studiengang „Rettungsingenieurwesen“ (Rescue Engineering) verlangt als Studienvoraussetzung u. a. eine praktische Tätigkeit in Form eines Grundpraktikums. Die Grundlage dieser Information bildet § 3 Absätze 5 bis 7 der Prüfungsordnung.

Auszug aus der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Rettungsingenieurwesen vom 12. Februar 2014 (Amtl. Mitteilung 08/2014):

§ 3 Studienvoraussetzung

(5) *Als weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der Nachweis einer zwölfwöchigen einschlägigen praktischen Tätigkeit im Bereich der allgemeinen oder polizeilichen Gefahrenabwehr gefordert (Grundpraktikum). Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet. Die diesbezüglichen Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, der das Nähere in Richtlinien für das Grundpraktikum regelt. In diesen Richtlinien kann auch die Anerkennung erfolgreich abgeschlossener Ausbildungen bei einer Freiwilligen Feuerwehr, einer Berufsfeuerwehr oder im Rettungsdienst sowie von sonstigen Berufsausbildungen mit Bezug zum Studienziel geregelt werden.*

(6) *Das Praktikum soll Tätigkeiten umfassen, die fachlich auf das Studium ausgerichtet sind.*

(7) *Der Nachweis für das Praktikum wird durch die Vorlage einer Bescheinigung des Fachbetriebes, in dem das Praktikum durchgeführt wurde, erbracht. Näheres wird durch die Richtlinien gemäß Absatz 5 geregelt.*

Alternativ können bis zu acht Wochen des Praktikums im Bereich Maschinenbau absolviert werden. Die restlichen vier Wochen müssen zwingend in der Gefahrenabwehr abgeleistet werden.

In Studiengängen, in denen die Aufnahme des Studiums nur im Wintersemester möglich ist (Jahresrhythmus), kann die Hochschule in begründeten Fällen eine Ausnahme zulassen, wenn die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde.

Spätestens zu Beginn des 3. Semesters sind endgültig sämtliche Praktikumsnachweise zu erbringen. Es wird dringend empfohlen, das Praktikum bzw. wesentliche Teile bereits vor Aufnahme des Studiums abzuleisten, da die Inhalte des Praktikums wichtige Grundlagen für das Studium beinhalten. Darüber hinaus müssen während des Studiums und in den Semesterferien auch Zeiten für Vor- und Nachbereitung von Vorlesungen sowie Vorbereitung auf Prüfungen eingeplant werden, so dass es bisweilen schwierig sein kann, noch nicht erbrachte Praktikumsleistungen in diesen Zeiten durchzuführen.

1.2 Anrechnung bereits erbrachter Tätigkeiten

Für das Grundpraktikum können auch Ausbildung und Tätigkeiten in geeigneten Bereichen angerechnet werden (siehe Abschnitt 4). Das Praktikum verkürzt sich dann um die entsprechende Zeit oder entfällt komplett. Entsprechende Nachweise dafür sind zu erbringen.

1.3 Ansprechpartner für Praktikumsfragen

Fachhochschule Köln – IWZ
Institut für Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr
Betzdorfer Straße 2
50679 Köln

Studiengangsleiter
Bachelorstudiengang Rettungsingenieurwesen:
Prof. Dr.-Ing. Ompe Aimé Mudimu
Tel.-Nr.: 0221-8275-2206
Tel.-Nr. der Vertretung: 0221-8275-2200
E-Mail: ompe_aime.mudimu@fh-koeln.de

2. Aufgaben des Praktikums

Das Praktikum soll der/dem Studierenden die Berufspraxis näher bringen. Die Führung eines jeden Unternehmens bedarf der Kenntnis aller Unternehmensbereiche. So ist es für eine Führungskraft wichtig, Vorgänge und Verfahren der direkt involvierten Mitarbeiter(innen) zu kennen und zu verstehen. Der Studiengang Rettungsingenieurwesen bildet Führungskräfte für das Rettungswesen, die Gefahrenabwehr und den Brandschutz aus. Das Rettungswesen umfasst Notfallrettung, Krankentransport, technische Gefahrenabwehr, Katastrophenschutz sowie die damit zusammenhängenden Bereiche der Verwaltung. Wissenschaftliche Einrichtungen und industrielle Betriebe, die sich mit Gefahren und gefährdungsreichen Tätigkeiten befassen, können geeignete Praktikumsplätze anbieten, da wesentliche Elemente von Gefahrenbeherrschung und Sicherheitstechnik auch dort zu sehen sind. Ein weiteres wichtiges Element im Bereich des Rettungswesens ist die aktive Einsatzfähigkeit. Hier können Einsatzerfahrung erlernt und der Ablauf von Einsätzen beobachtet werden. Zusammenfassend können deshalb Praktikumsaufgaben und -möglichkeiten in einem Anforderungskatalog beschrieben werden. Dabei soll die Praktikantin/der Praktikant das Arbeitsfeld beobachten und gegebenenfalls kleinere, projektbezogene Aufgaben unter Anleitung durchführen.

3. Mögliche Organisationen, Unternehmen etc. zur Durchführung des Praktikums

Berufsfeuerwehren/Werksfeuerwehren

Berufsfeuerwehren sind geeignet, Werksfeuerwehren erst ab 10 hauptamtlichen Kräften

Notfallrettung

Als Institutionen der Notfallrettung gelten alle Organisationen und Firmen, welche die Genehmigung zur Notfallrettung besitzen und diese auch ausführen.

Krankenhäuser, Altenheime, Pflegeheime, Arztpraxen, Krankentransportunternehmen
Sind nicht geeignet.

Freiwillige Feuerwehren

Freiwillige Feuerwehren sind als Praktikumssträger erst ab 10 hauptamtlichen Kräften geeignet.

Technisches Hilfswerk

Ortsgruppen oder Verwaltungsinstitutionen sind als Praktikumssträger erst ab 10 hauptamtlichen Kräften geeignet.

Darüber hinaus ist ein Praktikum in folgenden Unternehmen, Behörden oder Institutionen bzw. Organisationen möglich:

- Unternehmen aus dem Bereich Gefahrenabwehr (z.B. Hersteller von Feuerwehr- oder Rettungsdienstfahrzeugen sowie Brandschutzsystemen)
- Beratungsunternehmen für Feuerwehren und Rettungsdienste
- sonstige Unternehmen im Bereich Arbeitsschutz/technische Sicherheit (nicht Werkschutz)
- Unternehmen aus allen Bereichen des vorbeugenden Brandschutzes
- Unternehmen und Behörden des Risiko- und Krisenmanagements

Das Praktikum kann in einem oder in mehreren Unternehmen, Behörden oder Institutionen/Organisationen abgeleistet werden. Entscheidend sind die Mindestdauer von 12 Wochen und eine Gesamtstundenzahl von 480 Stunden.

Das Praktikum kann sowohl administrativ, als auch einsatzbezogen abgeleistet werden.

4. Anerkennung von Ausbildungen und Einsatz Tätigkeiten

Folgende Ausbildungen und Tätigkeiten können ganz oder teilweise für das Grundpraktikum anerkannt werden.

Dabei ist die Stundenzahl entscheidend. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

Medizinische Notfallrettung

- | | |
|--------------------------|----------------------------------|
| • Rettungshelfer | 160 – 320 h (je nach Bundesland) |
| • Rettungssanitäter | vollständige Anerkennung |
| • Rettungsassistent | vollständige Anerkennung |
| • Voraushelfer | nachgewiesene Ausbildungsstunden |
| • San A | nachgewiesene Ausbildungsstunden |
| • San B | nachgewiesene Ausbildungsstunden |
| • Fachdienstausbildungen | nachgewiesene Ausbildungsstunden |

Die Kurse „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ und „Erste-Hilfe“ werden nicht angerechnet. Sonstige Zusatzlehrgänge (z.B. ManV - Beauftragter, OrgL) werden je nach Umfang und nach Prüfung durch den Studiengangsleiter des Bachelorstudienganges Rettungsingenieurwesen anerkannt.

Feuerwehr

- Truppmann 1 70 h
- Truppmann 2 80 h
- Truppführer 35 h
- Atemschutzlehrgang 25 h
- Sprechfunker 16 h

- Maschinist 35 h
- Technische Hilfeleistung 35 h
- ABC-Einsatz 70 h
- ABC-Erkundung 35 h
- ABC-Decon P/G 35 h
- Gerätewart 35 h
- Atemschutzgerätewart 35 h
- Gruppenführer 70 h
- Zugführer 70 h
- Verbandsführer 35 h
- Einführung in die Stabsarbeit 35 h
- Führen im ABC-Einsatz 70 h
- Leiter einer Feuerwehr 35 h
- Ausbilder in der Feuerwehr 35 h

Sonstige Zusatzlehrgänge (z.B. Brandhaus, Höhensicherung) werden je nach Umfang und nach Prüfung durch den Studiengangsleiter des Bachelorstudienganges Rettungsingenieurwesen anerkannt.

Technisches Hilfswerk

Grundausbildung: 56,25 h

Fachausbildungen werden auf Nachweis der erbrachten Stunden angerechnet.

Weitere Bereiche

Tätigkeiten, Lehrgänge oder Ausbildungen in weiteren Bereichen der Gefahrenabwehr (Brandschutz, Risiko- und Krisenmanagement usw.) werden je nach Umfang und nach Prüfung durch den Studiengangsleiter des Bachelorstudienganges Rettungsingenieurwesen anerkannt.

Nicht abgeschlossene Ausbildungen

Wird eine der oben genannten Ausbildungen abgebrochen, werden die abgeleisteten und nachgewiesenen Stunden angerechnet.

Einsatztätigkeiten

Tatsächlich abgeleisteten Einsatzstunden, in den unter Kapitel 3 genannten Organisationen sowie in freiwilligen Feuerwehren und Hilfsorganisationen der Gefahrenabwehr mit weniger als 10 hauptamtlichen Kräften, werden angerechnet.

Übungsdienste

Tatsächlich abgeleistete Stunden in Übungsdiensten, in den unter Kapitel 3 genannten Organisationen sowie in freiwilligen Feuerwehren und Hilfsorganisationen der Gefahrenabwehr mit weniger als 10 hauptamtlichen Kräften, werden angerechnet.

5. Auslandspraktikum

Das Grundpraktikum kann im Ausland absolviert werden. Eine vorherige Rücksprache mit der Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter des Bachelorstudienganges Rettungsingenieurwesen ist erforderlich. Das Praktikum ist nach den genannten Richtlinien abzuleisten. Die Praktikumsbescheinigung muss in der jeweiligen Amtssprache sowie in deren amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung erstellt und vorgelegt werden.

6. Formalien

6.1 Praktikumsvertrag

Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten abzuschließenden Praktikumsvertrag geregelt. Im Vertrag sollten alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festgelegt sein.

6.2 Nachweis

Der Nachweis über die Ableistung des Praktikums muss folgende Angaben enthalten:

- 6.2.1 Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort)
- 6.2.2 Gesamtzeit des Praktikums
- 6.2.3 Tätigkeitsbereiche und ihre Dauer
- 6.2.4 Fehlzeiten infolge Urlaub und Krankheit
- 6.2.5 Datum, Firmenstempel und Unterschrift.

Ein Musterformblatt für die Praktikumsbescheinigung ist am Ende dieser Richtlinien zu finden. Die Anerkennung von Ausbildungen muss vor dem Termin der Einschreibung durch die/den Studiengangsleiter(in) des Bachelorstudienganges Rettungsingenieurwesen erfolgen. Hierzu sind die Lehrgangsurkunden bzw. Teilnahmebescheinigungen einzusenden. Folgende Angaben sollten enthalten sein:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort)
- Bezeichnung der Ausbildung (ggf. Angabe der Dienstvorschrift)
- Dauer der Ausbildung (wenn die Dauer von den oben genannten Zeiten abweicht und nicht aus einer Dienstvorschrift hervorgeht)
- Datum, Stempel der ausbildenden Stelle und Unterschrift.

Die Anerkennung von Übungs-/Einsatzstunden muss vor dem Termin der Einschreibung, durch die/den Studiengangsleiter(in) des Bachelorstudienganges Rettungsingenieurwesen erfolgen. Hierzu ist eine Auflistung der Stunden einzusenden. Folgende Angaben sollten enthalten sein:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort)
- Auflistung der Dienststunden, incl.:
 - Datum, an dem die Dienststunden geleistet wurden
 - Art der Dienststunden (Übungsdienst oder Einsatzfähigkeit)
 - Dauer der Dienststunden.
- Datum, Stempel der Einsatzstelle und Unterschrift des Vorgesetzten

Praktikumsbescheinigung

Hiermit bestätigen wir, dass

Vorname Nachname

Geboren am Geboren in

Ein Praktikum bei uns absolviert hat im Zeitraum von: _____ bis: _____

Wöchentliche Arbeitszeit Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit)

Zu ihren/seinen Einsatzbereichen und ausgeführten Tätigkeiten zählen die nachfolgend aufgeführten Punkte:

Einsatzbereiche: _____

Ausgeführte Tätigkeiten:

Bemerkungen:

Ort , Datum Firmenstempel, Unterschrift be-

treuende(r) Ausbilder(in) bzw.
Firmeninhaber(in)